

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 27 · **Vetschau/Spreewald, den 14. Juni 2017** · Nummer 6

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 31,80 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,65 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- Teileinziehung des öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche), hier einer Teilfläche des Gehweges, entlang des Grundstücks Laasower Dorfstraße 30 im OT Laasow Vetschau/Spreewald Seite 2
- Jahresabschluss 2012 der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 3
- Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald zum Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und Schwimmende Häuser“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung in der Gemarkung Laasow Seite 3
- Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Einleitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser- Familienresort Möweninsel Spreewald“ Seite 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 18.05.2017 Seite 6

Amtliche Bekanntmachung des Wahlleiters

- Wahlbekanntmachung -Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 7

Öffentliche Bekanntmachungen

Ankündigung zur Teileinziehung öffentlicher Straßen Teileinziehung des öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche), hier einer Teilfläche des Gehweges, entlang des Grundstücks Laasower Dorfstraße 30 im OT Laasow Vetschau/Spreewald

Die Stadt Vetschau/Spreewald beabsichtigt gemäß § 8 (1) i. V. m. § 46 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15] S. 358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) die Teileinziehung des öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche), hier einer Teilfläche des Gehweges, entlang des Grundstücks Laasower Dorfstraße 30 im OT Laasow Vetschau/Spreewald, vorzunehmen:

Lage:

Teilfläche des Gehweges, entlang des Grundstücks Laasower Dorfstraße 30 im OT Laasow Vetschau/Spreewald

Grundstücke:

1. Gemarkung Laasow, Flur 1 Flurstück 679 (teilweise)
2. Gemarkung Laasow, Flur 2, Flurstück 19 (teilweise) mit einer Fläche von ca. 51 m² (siehe Anlage)

Mit der Teileinziehung der o. g. Verkehrsfläche verliert diese die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Begründung:

Der vorhandene Gehweg entlang des Grundstückes Laasower Dorfstraße 30 entspricht nicht den Regeln der Technik. Eine bauliche Änderung zur Entwässerung des Gehweges entlang des Grundstücks Laasower Dorfstraße 30 ist durch die Stadt Vetschau/Spreewald technisch nicht möglich. Bauliche Maßnahmen zum Schutz des Gebäudes erfolgen durch den Anlieger. Eine Nutzung des Gehweges ist daher nicht mehr gegeben. Damit entfällt die Verkehrsbedeutung für diesen Gehweg. Der Plan zur Lage der beabsichtigten einzuziehenden Verkehrsfläche kann bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald, Fachbereich Bau, Zimmer 214, in der Zeit vom

15. Juni 2017 bis einschließlich 17.07.2017

zu den Sprechzeiten

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr,

Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr

und nach Vereinbarung (Telefon: 035433/ 77769) eingesehen werden.

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald – Der Bürgermeister – Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald vorgebracht werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und an die E-Mail-Adresse stadtverwaltung@vetschau.com zu senden.

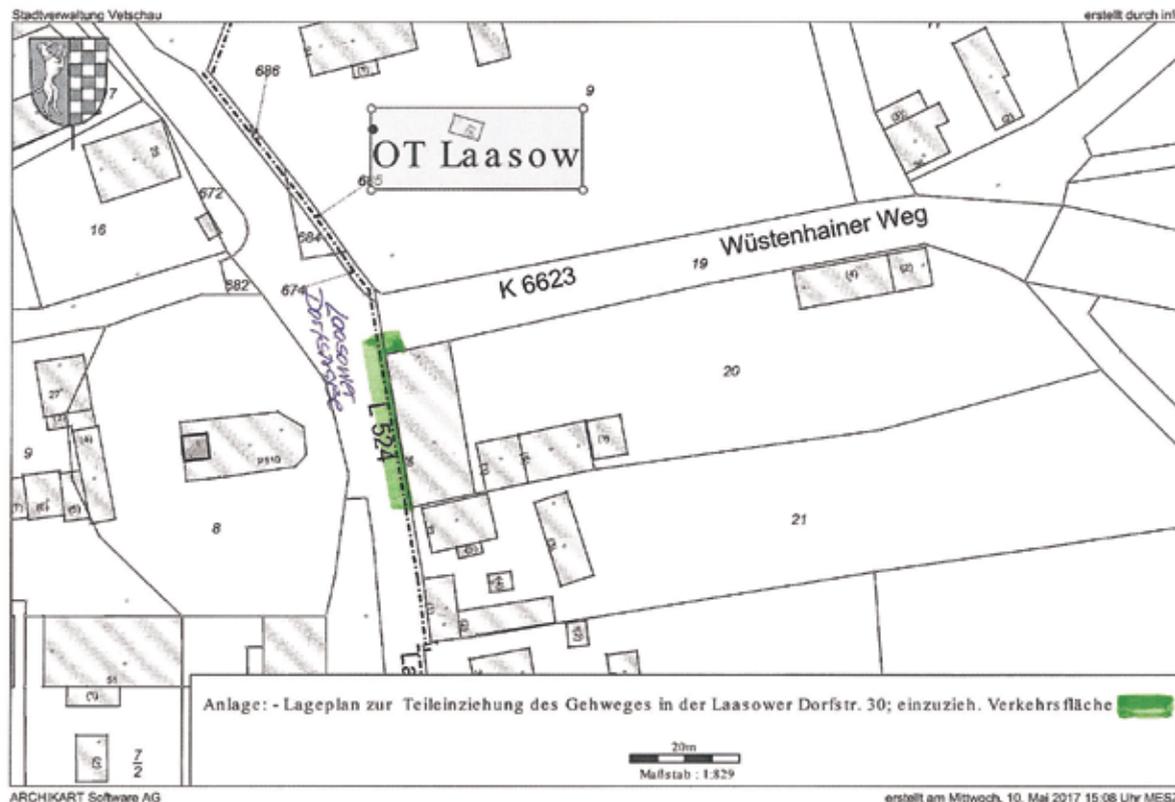
Vetschau/Spreewald, 19. Mai 2017



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Anlage: Lageplan



Jahresabschluss 2012 der Stadt Vetschau/Spreewald

1. Der Jahresabschluss der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2012 wird gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beschlossen.
2. Das Jahresrechnungsergebnis in Höhe von 1.036.963,80 € im ordentlichen Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und das Jahresergebnis des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 12.249,85 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Vetschau/Spreewald, den 30.05.2017

Bengt Kanzler
Bürgermeister



Der Jahresabschluss 2012 wurde mit seinen Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 29.05.2017 angezeigt. In den Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 303/304.

Die Einsichtnahme ist nicht zeitlich begrenzt und kann aktuell über den Sitzungsdienst „Session“ der Stadt Vetschau auch digital vorgenommen werden.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald zum Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und Schwimmende Häuser“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung in der Gemarkung Laasow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat am 18.05.2017 auf der Grundlage von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) die **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ bestehend aus den Textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.**

Die Begründung in der Fassung März 2017 wurde gebilligt. Mit der Bekanntmachung wird ein Formfehler aus dem Satzungsbeschluss wie folgt korrigiert:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.01/2007 „Ferien, Wassersport und Schwimmende Häuser“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Laasow, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung, bestehend aus den Textlichen Festsetzungen (Teil B), in der Fassung **März 2017 (alt: Juli 2016), gemäß § 10 BauGB als Satzung, (Anlage 1). Die Begründung (Anlage 2) in der Fassung März 2017 (alt: Juli 2016) wird gebilligt.**

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und Schwimmende Häuser“ tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 einsehen und während der Dienststunden, im Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung der Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, Zimmer 302, über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag/Mittwoch 8.00 -12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
 Dienstag 8.00 -12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
 Donnerstag 8.00 -12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
 Freitag 8.00 -12.00 Uhr.

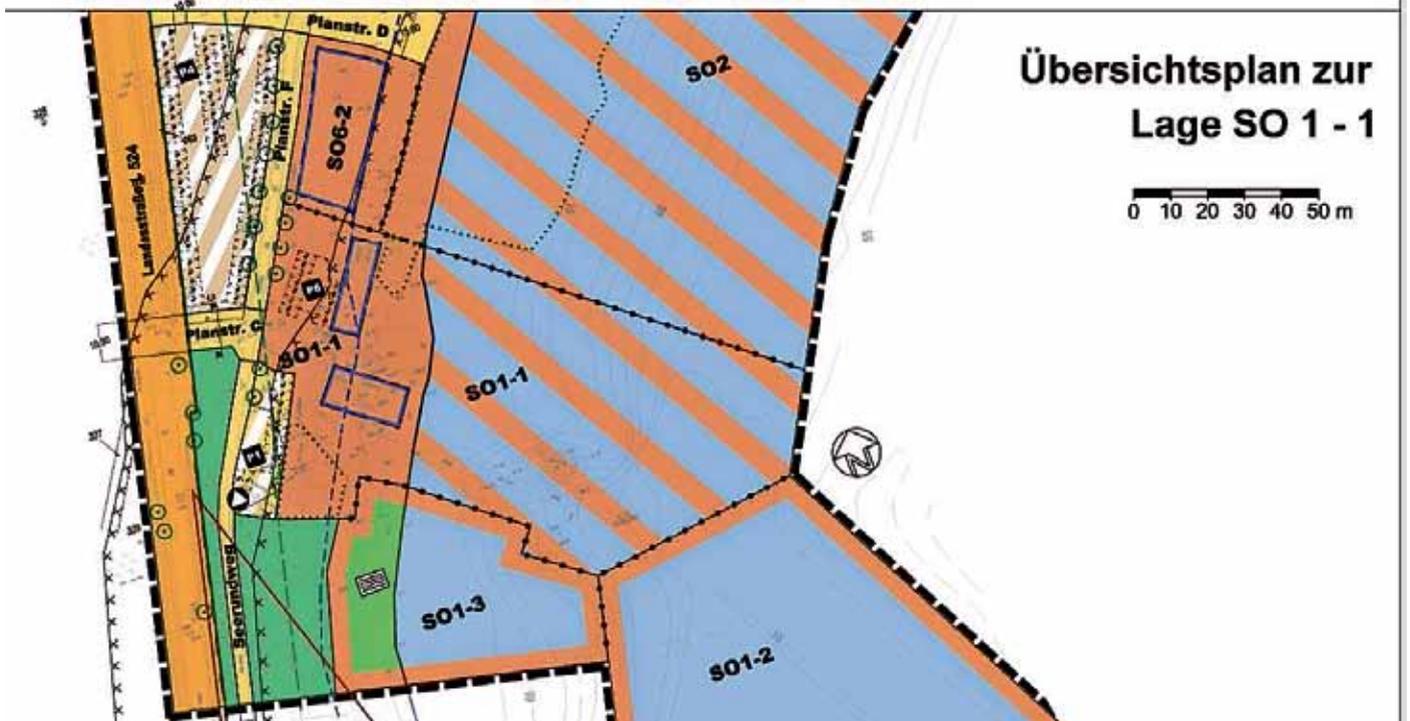
Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Urplanes.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres

Anlage

- Übersichtsplan zur Lage SO 1-1



Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Einleitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser- Familienresort Möweninsel Spreewald“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 18.05.2017 die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser - Familienresort Möweninsel Spreewald“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den bestehenden Bebauungsplan. Dieser wird begrenzt durch: im Norden, die neu errichtete Planstraße A 1 bis A3, im Osten durch die Wasserfläche des Gräbendorfer Sees, im Süden durch den Strand und das Waldgebiet am IBA Steg und im Westen durch die Landesstraße L 524. Von der Änderung sind die Sondergebiete sowie einzelne Festsetzungen zu den Versorgungs- bzw. Verkehrsflächen betroffen. Mit den zukünftigen Ausweisungen wird eine stärkere Ausprägung auf familien-

seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Vetschau/Spreewald, den 31. Mai

Bengt Kanzler
Bürgermeister

freundliche Ferienhausnutzung beabsichtigt.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.
 Vetschau/Spreewald, den 30.05.2017

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 18. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 18.05.2017

1.

Berufung der stellvertretenden Wahlleiterin gemäß § 15 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz Bbg.

Vorlage: BV-StVV-369-17

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 15 Absätze 1,2 und 4 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz mit sofortiger Wirkung Frau Yvonne Schwerdtner wohnhaft in: 03222 Lübbenau, Ehm-Welk-Straße 14 als stellvertretende Wahlleiterin.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 14 |
| Zustimmung: | 14 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

2.

Jahresabschluss 2012

Vorlage: BV-StVV-351-17

Beschluss:

- Der Jahresabschluss der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2012 wird gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beschlossen.
- Das Jahresrechnungsergebnis in Höhe von 1.036.963,80 € im ordentlichen Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und das Jahresergebnis des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 12.249,85 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 14 |
| Zustimmung: | 14 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

3.

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Vorlage: BV-StVV-350-17

Beschluss:

Gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 14 |
| Zustimmung: | 13 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 1 |

4.

Grundsatzbeschluss für Grundstücksankäufe

Vorlage: BV-StVV-353-17

Beschluss:

Die Stadt Vetschau/Spreewald ist berechtigt Grundstücksankäufe von maximal 1.000 m² bis zu einem Grundstückspreis von 10 €/m² durchzuführen, wenn der Erwerb zur Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an kommunalen Grundstücken bzw. zur Erfüllung zukünftiger kommunaler Aufgaben der Stadt notwendig ist.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 14 |
| Zustimmung: | 14 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

5.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und Schwimmende Häuser“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Laasow - Abwägungsbeschluss
Vorlage: BV-StVV-354-17

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den gem. § 1 (7) BauGB geprüften und behandelten Hinweisen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Bürger zur 1., im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB durchgeführten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und Schwimmende Häuser“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Laasow, zu.

Berücksichtigt werden die Belange entsprechend dem Abwägungsprotokoll (siehe Anlage 1, Stand März 2017).

Das Planungsbüro wird beauftragt, das Beschlussergebnis den Einsendern schriftlich mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 14 |
| Zustimmung: | 14 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

6.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und Schwimmende Häuser“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Laasow - Satzungsbeschluss
Vorlage: BV-StVV-355-17

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und Schwimmende Häuser“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Laasow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) für den Teilbereich SO 1-1, und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), in der Fassung Juli 2016, gemäß § 10 BauGB als Satzung, (Anlage 1). Die Begründung (Anlage 2) in der Fassung Juli 2016 wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 14 |
| Zustimmung: | 14 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

7.

Bebauungsplan Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Laasow 2. Änderung nach § 2 (1) BauGB – „Familienresort Möweninsel Spreewald“

Vorlage: BV-StVV-356-17

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Einleitung des Änderungsverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Laasow zu.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den bestehenden, rechtswirksamen Bebauungsplan. Dieser wird begrenzt durch im Norden durch die neu errichtete Planstraße A 1 bis A 3, im Osten durch die Wasserfläche des Gräbendorfer Sees, im Süden durch den Strand und das Waldgebiet am IBA Steg und im Westen durch die Landesstraße L 524.

Von der Änderung sind die Sondergebiete sowie einzelne Festsetzungen zu den Versorgungs- bzw. der Verkehrsflächen betroffen.

Beachte: Ausschließungsgründe nach Kommunalverfassung!

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 14 |
| Zustimmung: | 14 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

8.

Klarstellungssatzung mit Abrundung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, für die Stadt Vetschau/Spreewald (Südwestbebauung, Max-Kerk-Straße)

1. Änderung für einen Teilbereich am Schlossweg

Vorlage: BV-StVV-357-17

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit Abrundung gem. § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 BauGB, für die Stadt Vetschau/Spreewald (Südwestbebauung, Max-Kerk-Straße) für einen Teilbereich am Schlossweg, gemäß Anlage 1, zu.

Von der Änderung ist die östlichste Gemarkungsfläche zwischen der Straße Schlossweg und der Autobahn A 15 betroffen.

Beachte: Ausschließungsgründe nach Kommunalverfassung!

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 14 |
| Zustimmung: | 14 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

9.

Aufstellung eines Bebauungsplan Nr. 04/2017 „Photovoltaikanlagen – Kahnsdorf“

Vorlage: BV-StVV-359-17

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Einleitung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04/2017 „Photovoltaikanlagen – Kahnsdorf“ für den Ortsteil Koßwig zu.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 11, Flur 4, Gemarkung Koßwig (im Bereich der bestehenden Windkraftanlagen) auf der Dubrauer Höhe (s. Anlage).

Beachte: Ausschließungsgründe nach Kommunalverfassung!

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 14 |
| Zustimmung: | 8 |
| Ablehnung: | 5 |
| Enthaltung: | 1 |

10.

Beschluss über die 10. Änderung des FNP für einen Teilbereich der Gemarkung Koßwig im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04 / 2017 „Photovoltaikanlagen – Kahnsdorf“ der Stadt Vetschau/Spreewald

Änderungsbeschluss

Vorlage: BV-StVV-360-17

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Einleitung des Verfahrens zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) gem. § 8 (3) BauGB zu.

Der räumliche Geltungsbereich (Anlage 1) umfasst die Fläche Gemarkung Koßwig, Flur 4, Flurstück 11 unterhalb der bestehenden Windkraftanlagen am Bischdorfer See.

Das Planungsziel besteht in der Darstellung einer Sonderbaufläche für die Nutzung von Solarenergie.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 14 |
| Zustimmung: | 8 |
| Ablehnung: | 5 |
| Enthaltung: | 1 |

gez. Bengt Kanzler

Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Vetschau/Spreewald

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Vetschau/Spreewald findet am **24. September 2017 statt**. Eine etwaige Stichwahl findet am **08. Oktober 2017 statt**.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt**.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit der Festsetzung der oben genannten Wahltermine werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

Ergänzend wird hierzu auf Folgendes verwiesen:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Die Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum **20.07.2017, 12.00 Uhr, beim Wahlleiter Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich eingereicht werden.**

B. Wählbarkeit

1. Nach § 65 Absatz 2 BbgKWahlG sind wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister alle Personen, die
 - a) Deutsche oder Unionsbürger sind,
 - b) am Tage der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister ist gemäß § 65 Abs. 3 BbgKWahlG ein Deutscher, der
 - a) nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.
3. Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister ist ein Unionsbürger, der
 - a) eine der drei Voraussetzungen des Punktes 2 erfüllt oder
 - b) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

C. Inhalt der Wahlvorschläge

Den Inhalt der Wahlvorschläge regelt § 70 BbgKWahlG.

1. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.
2. Jeder Wahlvorschlag muss die in § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BbgKWahlG bezeichneten Angaben enthalten; § 28 Abs. 3 BbgKWahlG findet sinngemäß Anwendung.
3. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat.
4. Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber am Wahltag wählbar ist. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber erklärt haben, müssen dem Wahlleiter mit der Bescheinigung nach Satz 1 eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind; § 28 Abs. 7 Satz 3 BbgKWahlG gilt entsprechend.

5. Gemäß § 70 Abs. 5 BbgKWahlG muss in Gemeinden mit mehr als dreihundert Einwohnern der Wahlvorschlag von mindestens zweimal soviel wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein, wie die zu wählende Vertretung nach § 6 Abs. 2 BbgKWahlG Vertreter hat (Unterstützungsunterschriften). Demnach sind **36 Unterstützungsunterschriften zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Vetschau/Spreewald erforderlich.**
6. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG gilt nicht für Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen sowie für Einzelbewerber und Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, die eine der in § 70 Abs. 6 i. V. m. § 28a Abs. 7 BbgKWahlG genannten Voraussetzungen erfüllen.
7. Der Bewerber darf bei der Wahl zum Bürgermeister nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein. Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm angefordert werden.

Vetschau/Spreewald, 19.05.2017



Hans-Ulrich Lehmann
Wahlleiter